

Preisblatt zum Vertrag Grundversorgung

Stromprodukt für das Netzgebiet der Stadtwerke Geesthacht GmbH

gültig ab 01.03.2021 (Stand: 23.11.2020)

100% Ökostrom¹

Alle Stromprodukte der Stadtwerke Geesthacht GmbH stammen zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien und sind vom TÜV Süd EE-zertifiziert.

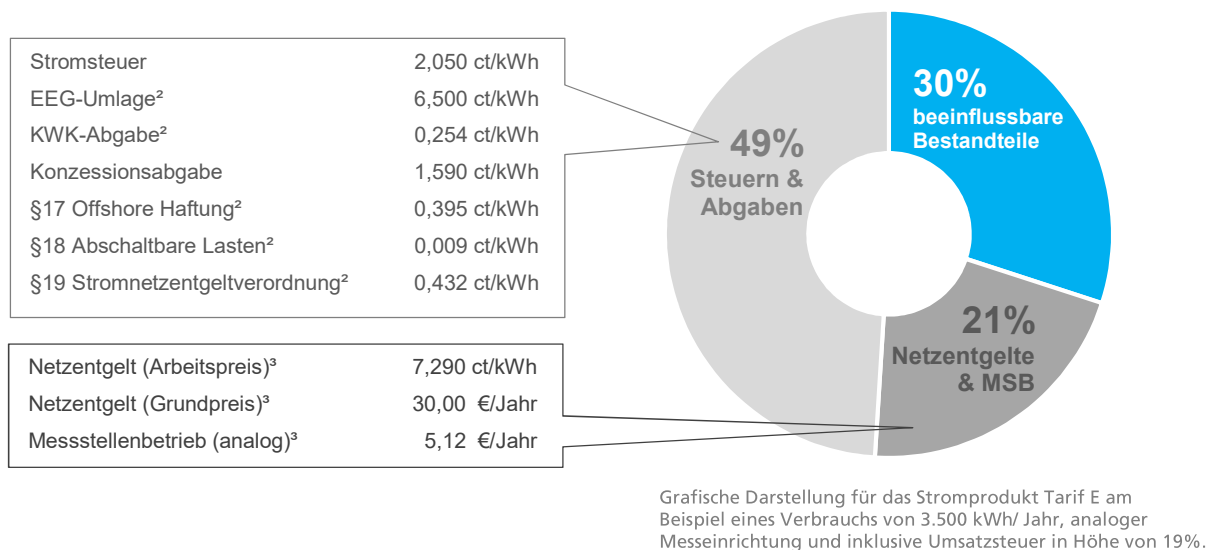
1. Preise für die Belieferung mit Strom durch die Stadtwerke Geesthacht GmbH

Grundversorgung	netto	brutto	Einheit
Tarif E (Einfachzähler)			
Arbeitspreis	28,07	33,40	ct/kWh
Grundpreis	94,56	112,53	Euro/Jahr
Tarif Z (Zweitarifzähler)			
Arbeitspreis HT	30,22	35,96	ct/kWh
Arbeitspreis NT	23,33	27,76	ct/kWh
Grundpreis	119,63	142,36	Euro/Jahr

Die Grundpreise beziehen sich auf die Messung mittels analoger Zähleinrichtung. Beim Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung erhöht sich dieser auf 126,44 Euro/Jahr brutto (Tarif E)³.

2. Preisbestandteile für das Stromprodukt Tarif E 2021²

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und nachfolgend hoheitlich auferlegte Belastungen.



¹ Hinweise zum Zertifikat entnehmen Sie bitte folgender Internetseite: <https://www.stadtwerke-geesthacht.de/strom>

² Angegeben ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe; maßgeblich für die Abrechnung ist jedoch die beim Lieferanten anfallende Höhe. Diese sowie nähere Informationen sind veröffentlicht auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

³ Die Entgelte fallen in der jeweils vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die Belieferung des Kunden dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe an. Es sind die für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Entgelte auf Basis der in der Verbrauchstellenübersicht genannten Spannungsebene und Messeinrichtungen angegeben. Maßgeblich für die Abrechnung gegenüber dem Kunden sind jedoch die tatsächlichen Spannungsebenen und Messeinrichtungen und die tatsächlich beim Lieferanten anfallenden Entgelte. Die jeweils aktuelle Höhe ist auch veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers (derzeit www.stadtwerke-geesthacht.de/netze.html) bzw. Messstellenbetreibers. Das Vorgesagte gilt auch, wenn an der Abnahmestelle des Kunden während der Vertragslaufzeit eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wird und sich dadurch die vom Lieferanten für den Messstellenbetrieb und die Messung zu entrichtenden Entgelte ändern.